

## Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Satzung wird im Punkt 12.1 abgeändert, sodass die Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 74. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.	Members of the Management Board and the Supervisory Board have to be sufficiently qualified with regard to their knowledge and their person and must meet the statutory requirements. At the time of their appointment Management Board members must not be older than 65 years of age. The term of office of a member of the Supervisory Board shall end upon conclusion of the annual shareholders' meeting following completion of the 74 <sup>th</sup> year of the member of the Supervisory Board. Management Board members must not be members of the "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung".
---	---

### BEGRÜNDUNG

Das österreichische Aktiengesetz und der Österreichische Corporate Governance Kodex sehen keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor. Im Unterschied dazu empfiehlt zB der Deutsche Corporate Governance Kodex, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen, ohne selbst eine bestimmte Altersgrenze vorzuschlagen.

Es obliegt daher dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG, den Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Altersgrenze wahrzunehmen und individuelle Lösungen – unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Erste Group Bank AG und der Festlegung wesentlicher Qualifikationsmerkmale für den Aufsichtsrat – zu schaffen. Dabei ist den stets wachsenden Anforderungen an die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats und der Komplexität der Tätigkeit, insbesondere auch aus Sicht einer internationalen Geschäftsbank, Rechnung zu tragen.

Festzuhalten ist, dass grundsätzlich die konkrete Festlegung der Altersgrenze durch Beschluss des Aufsichtsrats, durch Bestimmung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder auch durch Festlegung der Altersgrenze in der Satzung erfolgen kann. Die Erste Group Bank AG hat sich für die Festlegung der Altersgrenze in der Satzung entschieden.

Die Änderung des Punktes 12.1 der Satzung dient der weitgehenden Angleichung des spätestmöglichen Zeitpunkts der Beendigung der Funktionsperiode aller Aufsichtsratsmitglieder, indem die Altersgrenze – unabhängig vom Zeitpunkt der Bestellung und der Dauer der Funktionsperiode – auf das Ende der ordentlichen Hauptversammlung abstellt, die auf die Vollendung des 74. Lebensjahres des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds folgt.

Durch das Abstellen der Altersgrenze auf den Bestellungszeitpunkt – wie das bei den Aufsichtsratsmitgliedern nach der geltenden Satzung der Fall war - kommt es zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Altersunterschied bei der spätestmöglichen Beendigung des Aufsichtsratsmandats, da die Dauer der Funktionsperiode des jeweils gewählten Aufsichtsratsmitglieds unberücksichtigt bleibt. Dies führt in der Praxis zu einem Altersunterschied von bis zu fünf Jahren im Zeitpunkt der Beendigung der Funktionsperiode für die Aufsichtsratsmitglieder – abhängig von Geburtsdatum, Tag der Hauptversammlung, Datum der Erstbestellung etc.

Das Abstellen der Altersgrenze auf den Bestellungszeitpunkt ist für die Vorstandsmitglieder sachgerecht differenziert, da dieser nicht durch die Hauptversammlung, sondern durch den Aufsichtsrat zu individuell erforderlichen Zeitpunkten vorgenommen werden kann.